

Sie interessieren sich für die Tätigkeit als Tagespflegeperson? Das freut uns sehr.

Zur ersten Orientierung finden Sie häufige Fragen nachfolgend kurz beantwortet.

Welche Voraussetzungen gibt es, um Tagespflegeperson werden zu können?

Sie sollten **Freude am und im Umgang mit Kindern** haben, **belastbar** sein und über ein ausgeprägtes **Organisationstalent** verfügen. Sie sollten Tageskindern einen **geregelten Tagesablauf** sowie eine gewisse **Kontinuität** bieten können. Für Sie sollte also die **Tätigkeit als Tagespflegeperson eine mittel- bis längerfristige berufliche Option** darstellen. Sie sollten mindestens zwei bis drei Jahre – eher länger – als Tagespflegeperson tätig sein – nur so können Sie den Tageskindern eine zuverlässige Bezugsperson sein.

Sie sollten über eine gute **Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit** verfügen. Außerdem erwarten wir, dass Sie gegenüber Fortbildungsangeboten und dem Austausch sowie der Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen aufgeschlossen sind. Die **Kooperation mit dem Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. sowie mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart** wird ebenfalls vorausgesetzt.

Weiter muss Ihre Wohnung/Ihr Haus über **kindgerechte Räume** verfügen und für die Bedürfnisse von Kindern geeignet sein, d.h. es sollte **ausreichend Platz für Bewegung** aber auch **Raum zum Rückzug/Schlafen** vorhanden sein. **Alle Räume, in denen die Betreuung stattfindet, müssen absolut rauchfrei sein.** Weiter müssen gängige **Sicherheitsstandards** beachtet sein. Auch **Außenspielflächen** (Garten etc. / Spielplatz in der Nähe) sollten vorhanden sein.

Schließlich sollte Ihre Familie, aber auch Ihr Umfeld (z.B. Ihr/e VermieterIn/NachbarInnen) mit der Aufnahme von Tageskindern einverstanden und sich der Veränderungen, die diese Tätigkeit mit sich bringt, bewusst sein. Wir raten Ihnen dazu, sich vom Vermieter dieses Einverständnis auch schriftlich bestätigen zu lassen.

Wie werde ich nun in Stuttgart Tagespflegeperson, wie ist das weitere Vorgehen?

Grundsätzlich gilt: sobald Sie regelmäßig (d.h. länger als drei Monate) ein oder mehrere Kinder, insgesamt mehr als 15 Stunden wöchentlich außerhalb der elterlichen Wohnung gegen Entgelt betreuen, benötigen sie eine Pflegeerlaubnis. **Die Beantragung der Pflegeerlaubnis gemäß §43 SGB VIII wird über uns beim zuständigen Jugendamt gestellt.** Voraussetzung für die Beantragung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung zur Tagesmutter oder zum Tagesvater.

Was wir von Ihnen benötigen:

Sie senden uns, neben dem **vollständig ausgefüllten beiliegenden Anmeldebogen**, einen **tabellarischen Lebenslauf** und eine Kopie Ihres Schulabschlusses (mindestens Hautschulabschluss) von sich zu.

Sobald diese Dinge vorliegen, melden wir uns bei Ihnen, um ein **persönliches Beratungsgespräch** zu vereinbaren. Hier haben Sie und wir die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen und die Qualifizierung näher zu erklären. Im Anschluss daran steigen Sie in die nächstmögliche **Qualifizierung** ein, vorausgesetzt

- Sie haben nach wie vor Interesse
- wir halten Sie für die Tätigkeit als geeignet.

Formale Voraussetzungen:

- Sie sind mindestens **18 Jahre alt** und
- verfügen über **ausreichende Deutschkenntnisse** in Wort und Schrift (B2-Zertifikat)
- und der evtl. ausländerrechtliche Status erlaubt die selbständige Tätigkeit
- Sie nehmen **regelmäßig und aktiv** an der Qualifizierung für Tagespflegepersonen **teil**.
- Bitte reichen Sie einen **tabellarischen Lebenslauf** gemeinsam mit dem **Anmeldebogen** und einem **anerkannten Hauptschulabschluss** ein.

Nicht länger als 6 Monate vor Antragstellung sind weiter erforderlich:

- **Erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt lebender Erwachsener**
- **medizinische Bescheinigung zur körperlichen und seelischen Gesundheit aller im Haushalt lebender Erwachsener**
- **Erklärung zum Gewaltverzicht aller im Haushalt lebender Erwachsener**
- **Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“** (Sie erhalten einen Gutschein)

Was verdiene ich als Tagespflegeperson?

Der Stundensatz beträgt ab 01.01.2019 6,50 € pro Kind und Stunde (für Kinder unter 3 Jahren) und wird (auf Antrag der Eltern) vom Jugendamt direkt an die Tagesmutter gezahlt.

Tagespflegeperson – was heißt das steuerrechtlich?

Als Tagespflegeperson sind Sie selbstständig tätig und müssen Ihren Gewinn versteuern.

Welchen Versicherungsschutz brauche ich als Tagespflegeperson?

Sobald Sie als Tagesmutter tätig werden, müssen Sie sich zur Unfallversicherung bei der BGW anmelden. Weiter müssen Sie krankenversichert sein und sich – je nach Gewinn – zur Rentenversicherung anmelden.

Wie komme ich zu „meinen“ Tageskindern?

Sobald Sie die Pflegeerlaubnis erhalten haben, füllen Sie ein persönliches Profil auf der internen Seite unserer Homepage aus. Interessierte Eltern erhalten Zugang zu Ihren Profilen und nehmen mit Ihnen Kontakt auf.

Wie viele Tageskinder darf ich betreuen?

Vom Gesetz her dürfen Sie maximal fünf Tageskinder betreuen. Für jede Tagespflegeperson wird die Anzahl der zu betreuenden Tageskinder individuell mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege des Jugendamts geregelt. Die MitarbeiterInnen des Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. werden Sie zu gegebener Zeit entsprechend beraten.

Wie werden meine Räume, die ich zur Betreuung von Tageskindern bereitstelle überprüft?

Während der Qualifizierung wird ein/e MitarbeiterIn des Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. – mit dem Blick zukünftiger Eltern – einen **Hausbesuch** bei Ihnen machen, bei dem alle im Haushalt lebenden Personen anwesend sein müssen.

Kann ich auch in anderen Räumen als meiner eigenen Wohnung betreuen?

Ja. Kindertagespflege ist generell auch in so genannten „anderen geeigneten Räumen“, also einer extra für die Kindertagespflege angemieteten Wohnung möglich.

Weiter ist auch eine Betreuung im Haushalt der Eltern des Tageskindes möglich. Hier gelten andere gesetzliche wie auch steuer- und versicherungsrechtliche Bedingungen.¹

¹ Sollten Sie an einer dieser Formen Interesse haben, so sagen Sie uns dies bitte im persönlichen Beratungsgespräch.